

Stadt Witten

Die Bürgermeisterin

Fraktion Piraten
Herrn Fraktionsvorsitzenden
Roland Löpke

Ø

SPD-Fraktion
CDU-Fraktion
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Fraktion bürgerforum
Fraktion Die LINKE.
Fraktion Solidarität für Witten
Fraktion WBG
Fraktion FDP
Fraktion Witten Direkt
Fraktion PRO-NRW
Ratsmitglieder - fraktionslos
Integrationsrat

- im Hause -

15.04.2020

Berücksichtigung des Baumschutzes bei Bauanträgen; Anfrage der Fraktion Piraten vom 21.11.2019

Sehr geehrter Herr Löpke,

zu Ihrer o.g. Anfrage nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Zu den Frage 1-9:

Da diese Information bisher nur telefonisch erfolgte: können Sie bestätigen, dass der städtische Baumschutz bereits vor dem 20. November 2017 seine Bedenken festgehalten hat?

Wie gelangte der Eintrag „Keine Bedenken Baumschutz“ in die Online-Beteiligung des Bauantrags?

Wer hat ihn vorgenommen?

Wer ist berechtigt einen solchen Eintrag zum Thema Baumschutz vorzunehmen und warum?

Wie ist generell sicher gestellt, dass kein Unberechtigter Einträge bei der Online-Beteiligung vornimmt? Wurde geprüft, ob und wie sich die vorgesehenen Sicherheitsmechanismen umgehen lassen? Was waren die Ergebnisse solcher Prüfungen? Sind oder waren Lücken bekannt? Wie könnten die vorhandenen Sicherheitsmechanismen etwa durch Social Engineering umgangen werden?

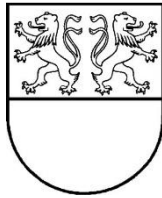
Erst auf Nachfrage bekamen wir bei der Akteneinsicht beim Bauordnungsamt Einblick in die Online-Beteiligung. Wie ist generell sichergestellt, dass Ratsmitglieder bei Wahrnehmung ihres Akteneinsichtsrechts den vollständigen betreffenden Vorgang gezeigt bekommen?

Im Sinne des Schutzes weiterer Bäume in Witten: wie wird in Zukunft sichergestellt, dass Bedenken des städtischen Baumschutzes bei der Bearbeitung von Bauanträgen berücksichtigt werden und es nicht mehr zu solchen Fehlern kommt?

Wie kann die Kommunikation zwischen Baumschutz und Bauordnungsamt verbessert werden, damit die Bedenken des Baumschutzes in Zukunft besser bei Bauvorhaben berücksichtigt werden?

Wo wird die Ersatzpflanzung für die gefällte Rotbuche vorgenommen und bis wann muss diese durchgeführt sein? Wie wird die Durchführung kontrolliert

Die Beteiligung interner Dienststellen im Baugenehmigungsverfahren erfolgt seit einiger Zeit online über das Gekos- Bearbeitungssystem, die Stellungnahmen der Ämter kommen dann natürlich auch online zurück. Erübrigt sich eine Stellungnahme, kann auch mit der Funktion „keine Bedenken“ geantwortet werden. Solange im Bauordnungsamt noch keine E-Akte geführt wird, wird ein Vorgang zweigleisig (also als Hybridakte) geführt. Für die Akteneinsichtnahme durch Ratsmitglieder, aber auch beim Versandt eines Vorganges zur Verwaltungsgerichtsbarkeit ist darauf zu achten, dass auch alle Onlinestellungnahmen ausgedruckt und zur Papierakte geheftet werden.



Stadt Witten

Die Bürgermeisterin

Die Stellungnahme des Grünflächenamtes vom November 2017 war keine Onlinestellungnahme und ist auch als Papierfassung nicht in der Verfahrensakte vorhanden. Eine Onlinestellungnahme „keine Bedenken“ gehört eigentlich zur benachbarten Doppelhaushälfte, im Verfahren sind die Hausnummern getauscht worden.

Belange des Baumschutzes kollidieren immer wieder mit geplanten Bauvorhaben. Vom Grundsatz her kann davon ausgegangen werden, dass Gesichtspunkte des Baumschutzes hinter einem gegebenen Baurecht zurückstehen, d.h. Baurecht hat hier Vorrang (höherer Rang). Im vorliegenden Fall waren die beiden beantragten Doppelhaushälften bauplanungsrechtlich zulässig, der fragliche Baum auf dem Nachbargrundstück stand einer Realisierung entgegen (keine Standsicherheit des Baumes auf Dauer). Eine Verschiebung der Baukörper war auf Grund der Grundstückssituation nicht möglich, somit waren die rechtlichen Voraussetzungen zum Fällen des Baumes gegeben. Die Fällgenehmigung ist ein eigenständiger Verwaltungsakt und ist nicht Bestandteil der Baugenehmigung.

Gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Witten hat der Antragsteller eine Ersatzpflanzung zu leisten, wenn eine Ausnahmegenehmigung nach § 5 Abs. 1c dieser Norm erteilt wurde. Da eine solche Genehmigung erteilt wurde und eine Pflanzung auf dem Grundstück möglich ist, müssen nach der Fällung des Baumes vier langlebige Laubbäume (keine Birken, Pappeln Weiden (mit Ausnahme von Kopfweiden) und Obstbäume (Ausnahme Walnuss und Esskastanie) als Ersatz gepflanzt werden. Die Auflage ist erfüllt, wenn die Ersatzpflanzung schriftlich angezeigt und vom Betriebsamt abgenommen wurde.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

Leidemann